Interpellation Götte-Tübach / Böhi-Wil vom 7. Juni 2021

St.Galler Festspiele mitten in der Corona-Pandemie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2021

Michael Götte-Tübach und Erwin Böhi-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2021 nach der vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemielage für den 25. Juni bis 9. Juli 2021 geplanten Durchführung der St.Galler Festspiele, den Gründen für ihre Bewilligung, ihrem Budget, den geltenden Vorschriften für ihre Durchführung (Schutzkonzept), der von der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) im Jahr 2020 bezogenen Kurzarbeitsentschädigung und der Verwendung des ordentlichen Kantonsbeitrags. Auch wird nach der Bewilligung von sogenannten Pilotveranstaltungen gefragt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aufgrund der aktuell verbesserten epidemiologischen Lage hat der Bundesrat entschieden, per 31. Mai 2021 weitere Öffnungsschritte vorzunehmen und hierzu die eidgenössische Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; abgekürzt Covid-19-Verordnung besondere Lage) anzupassen. Seit dem 1. Juni 2021 können die Kantone Pilotprojekte für Grossveranstaltungen mit höchstens 600 Personen in Innenräumen und höchstens 1'000 Personen im Freien bewilligen. Pro Kanton können fünf Pilotveranstaltungen durchgeführt werden. Grossveranstaltungen (d.h. Veranstaltungen mit über 1'000 Personen, einschliesslich Messen) sind voraussichtlich ab 1. Juli 2021 zulässig, wobei zunächst Veranstaltungen mit 3'000 Personen in Innenräumen und 5'000 Personen im Freien möglich sind und ab 20. August 2021 sodann solche mit höchstens 10'000 Personen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es ist richtig, dass die Regierung sich im Rahmen der Konsultation gegen die Zulassung von Anlässen als Pilotveranstaltungen ausgesprochen hat. Es ist aber festzuhalten, dass die Regierung sich grundsätzlich für raschere Öffnungsschritte entlang dem Impffortschritt und damit auch für die raschere Zulassung von Grossveranstaltungen ausgesprochen hat, ohne besondere Regelungen für sogenannte Pilotveranstaltungen. Es ist vor diesem Hintergrund kein Widerspruch, wenn die Regierung die Durchführung von Pilotveranstaltungen im Kanton St.Gallen geregelt hat, nachdem der Bundesrat am Konzept der Pilotveranstaltungen festhielt. Zur Sicherstellung des Vollzugs der Bundesvorgaben und zur Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten hat die Regierung für die Bewilligung von Pilotveranstaltungen und Grossveranstaltungen am 1. Juni 2021 den IV. Nachtrag[1] zur Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (sGS 313.2; nachfolgend VV-Covid-19) erlassen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Grossveranstaltungen und von Pilotprojekten zur Durchführung von Grossveranstaltungen nach Art. 6a und Art. 6b^{quater} der Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde darin dem Gesundheitsdepartement zugewiesen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. c VV-Covid-19). Darauf gestützt hat das Gesundheitsdepartement die Festspiele St.Gallen als Pilotprojekt zur Durchführung von Grossveranstaltungen bewilligt.

[1] nGS 2021-046.

Der Entscheid zur Durchführung der Festspiele liegt in der Verantwortung der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen. Diese hat sich angesichts der finanziellen Auswirkungen, die mit einer Nichtdurchführung der Festspiele im Vergleich zu einer eingeschränkten Durchführung (mit höchstens 50 Prozent Belegung) einhergehen, für eine Durchführung im Juni/Juli 2021 entschieden (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Antwort der Regierung vom 15. Juni 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.40). Mit der Durchführung der St.Galler Festspiele kommt KTSG so auch dem Aufruf des Bundesamtes für Kultur an die Veranstalter nach, ihre kulturellen Anlässe wenn immer möglich zu realisieren; als Bekenntnis zur Kultur und Beitrag zum Wiedererwachen des kulturellen Lebens nach dem monatelangen Lockdown wie auch im Sinn der Schadensminimierung.

Das Budget der diesjährigen Festspiele umfasst einen Ertrag von 1,3 Mio. Franken bei einem Gesamtaufwand von 1,69 Mio. Franken, was einen Fehlbetrag von 390'000 Franken zur Folge hat. Die Nichtdurchführung bzw. Absage der Festspiele hätte einen finanziellen Schaden von schätzungsweise 890'000 Franken zur Folge gehabt.

2. Die Vorschriften des Bundes gelten auch für die Festspiele.[2] KTSG musste mit der Publikation der Modalitäten der Pilotveranstaltung zuwarten, bis das Gesundheitsdepartement das Schutzkonzept der Festspiele geprüft hatte. Nach der Bestätigung durch die kantonalen Behörden wurde das Schutzkonzept der Festspiele umgehend auf der Theater- bzw. Festspiel-Webseite aufgeschaltet, wo es seither abrufbar ist (www.stgaller-festspiele.ch/de/#q5885). Darin finden sich auch die Bedingungen bezüglich Impfung und Tests.

3. Beim ersten Lockdown waren die Mitarbeitenden von KTSG vom 17. März bis 10. Juli 2020 für Kurzarbeit angemeldet. Die an KTSG ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung beläuft sich auf 3,47 Mio. Franken. Weil durch die Einstellung des Betriebs auch Minderausgaben resultierten, ergab sich unter dem Strich per Ende Rechnungsjahr 2019/2020 eine finanzielle Besserstellung im Umfang von rund 3 Mio. Franken. Damit wurde eine Rückstellung gebildet. Für deren Verwendung wurde ein Reglement geschaffen, das die Entnahmen für Mindererertrag und Mehraufwand im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie regelt. Dank dieser Rückstellung sowie einer bewussten Kostenreduktion mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten, konnten die Ertragsausfälle während des zweiten Lockdowns und aufgrund der Publikumsbeschränkungen im laufenden Rechnungsjahr 2020/2021 aufgefangen und auf einen erneuten Antrag auf Kurzarbeit verzichtet werden (mit Ausnahme des Chors, dem über Monate jede Tätigkeit untersagt war). Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen wurden von KTSG demnach bisher weder bezogen noch beantragt. Auch die Mindereinnahmen der Festspiele können vermutlich weitgehend durch die Rückstellung gedeckt werden.

 KTSG hat in der Spielzeit 2020/2021 sämtliche einstudierten Produktionen mit einer Ausnahme wie geplant vor Publikum gespielt (teilweise neu terminiert). Einige Produktionen wurden auf die Spielzeit 2021/2022 verschoben. KTSG war es stets ein Anliegen, jede Gelegenheit fürs Spielen und Konzertieren zu nutzen, was jedoch auch bedeutete, dass die Spielzeit aufgrund der oft kurzfristigen Entscheide des Bundesrates mehrmals angepasst werden musste.

 Der jährliche Kantonsbeitrag wurde bzw. wird für die Finanzierung des Grundbetriebs (Spielaufwand, Personalaufwand usw.) zur Erfüllung des Leistungsauftrags von KTSG verwendet. In der Jahresrechnung für die Spielzeit 2019/2020 sind seine Verwendung bzw. die kulturellen Leistungen von KTSG ausgewiesen. Dies wird auch für die Spielzeit 2020/2021 der Fall

[2] Weitere Informationen und Bedingungen sind abrufbar unter https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/veranstaltungen.html.

sein, sobald diese abgeschlossen ist. Wegen beider Corona-Lockdowns hat KTSG verschiedene Vorstellungen absagen müssen, z.B. während des ersten Lockdowns verschiedene Konzerte, Opern-, Schauspiel- und Tanzvorstellungen sowie die Festspiele im Sommer 2020.[3] Hier ist zu beachten, dass auch bei abgesagten Vorstellungen Kosten und Gagen anfallen, da die mit den Gastkünstlerinnen und Gastkünstlern abgeschlossenen Verträge eingehalten werden müssen. Als Ersatz für die abgesagten Veranstaltungen hat KTSG während der beiden Lockdowns ein umfangreiches Corona-Ersatzprogramm angeboten. Beispielsweise hat KTSG im ersten und im zweiten Lockdown ein breites Streamingangebot realisiert, das auf grosses Interesse gestossen ist. Zudem wurde im ersten Lockdown die Outdoor-Arena auf der Stadtparkseite des Theaters während eines Monats mit Produktionen aus den vier Sparten Musiktheater, Tanz, Schauspiel und Konzert bespielt.[4]

4. Bis 22. Juni 2021 haben sechs Organisationen ein Gesuch für eine Pilotveranstaltung beim Gesundheitsdepartement eingereicht. Drei Gesuche (CSIO, St.Galler Festspiele, Infekttag) wurden bewilligt und die Pilotveranstaltungen teilweise bereits durchgeführt. Die restlichen drei Gesuche wurden zurückgezogen; eines davon, weil es die Mindestzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern offensichtlich nicht erfüllte. Es wurde also bisher kein einziges Gesuch formell abgelehnt. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für Pilotveranstaltungen abschliessend im Bundesrecht geregelt. Es gibt keine zusätzlichen kantonalen Vorschriften.

3 Vgl. für detailliertere Informationen zum wegen des ersten Corona-Lockdowns abgesagten Programms in der Spielzeit 2019/2020 den Geschäftsbericht von KTSG für die Spielzeit 2019/2020, S. 10 (abrufbar unter https://www.theatersg.ch/de/publikationen).

4 Vgl. für detailliertere Informationen zum Corona-Ersatzprogramm in der Spielzeit 2019/2020 den Geschäftsbericht von KTSG für die Spielzeit 2019/2020, S. 11 (abrufbar unter https://www.theatersg.ch/de/publikationen).